

## **Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt BGBl I Seite 965) geändert durch das Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl I 3341) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben **öffentlich festgesetzt**.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein als ob Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid für das Kalenderjahr 2019 zugegangen wäre.

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann bei der Stadt Knittlingen, Marktstraße 19 in 75438 Knittlingen innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

### **Wichtige Hinweise für alle Grundsteuerzahler**

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Grundsteuerbescheide der Stadt Knittlingen als sogenannte

#### **Mehrjahresbescheide**

nicht nur für das letzte Jahr, sondern auf unbestimmte Zeit gelten. Solange keine Änderung eintritt, die die Höhe der Steuer oder deren Fälligkeit betrifft, wird die Grundsteuer für die Folgejahre jeweils allgemein durch öffentliche Bekanntmachung (siehe oben) festgesetzt.

Merken Sie sich daher bitte die im letzten Bescheid aufgeführten Fälligkeitstermine vor.

**Die Grundsteuer ist in der Regel in vier Raten, am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig, Steuerpflichtige die Jahreszahlung beantragen, müssen den Fälligkeitstermin 01.07. einhalten.**

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens hinweisen, sofern Sie nicht bereits daran teilnehmen. Sie ersparen sich damit das Überwachen von Zahlungsterminen und das Ausfüllen von Überweisungsbelegen.

#### **Grundsteuer – Was beim Eigentumswechsel zu beachten ist.**

Die Stadt Knittlingen erhebt für die in ihrem Gebiet liegenden Grundstücke eine Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz. Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer sind die vom Finanzamt im Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid festgesetzten Beträge. Diese Bescheide des Finanzamtes bleiben solange rechtskräftig, bis ein neuer Einheitswertbescheid vorliegt.

Wird ein Grundstück im Laufe eines Jahres veräußert, so erfolgt eine Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt. Diese wird jeweils am 01. Januar des auf den Vertrag und die Übergabe folgenden Kalenderjahres durchgeführt. Der bisherige Eigentümer ist solange zur Zahlung der Grundsteuer an die Gemeinde verpflichtet, bis der neue Steuermessbescheid des Finanzamtes vorliegt.

Andere im Vertrag getroffene Vereinbarungen haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Gemeinde nicht. Sobald der neue Steuermessbescheid des Finanzamtes dem neuen Eigentümer vorliegt, wird die Grundsteuer dem Erwerber ab dem Fortschreibungszeitpunkt nachberechnet und dem Veräußerer eine entsprechende Erstattung erstattet.

So die gesetzlichen Vorgaben.

Januar 2019  
Ihre Stadtkämmerei